

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

ANHANG

Sprachkenntnisse und deren Nachweis

Als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- oder Magisterprüfung werden in vielen Fächern Fremdsprachenkenntnisse gefordert. Der Nachweis wird in der Regel durch Schulzeugnisse geführt. Die folgende Zusammenstellung gibt gängige Möglichkeiten an, den Nachweis für die verschiedenen Stufen solcher Kenntnisse zu führen, soweit die Prüfungsordnungen nichts Näheres bestimmen. Der jeweils höhere Nachweis schließt die niedrigeren Nachweise ein. Weitere Möglichkeiten sind in einem Merkblatt "Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse" in der jeweils geltenden Fassung angegeben, das beim Prüfungssekretariat erhältlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die hier genannten Möglichkeiten nur für den Zweck der Zulassung zu den genannten Prüfungen der Universität Regensburg gültig sind. Verbindlich für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dagegen sind die in dem o.a. Merkblatt wiedergegebenen Bestimmungen.

I: oberste Stufe: sichere Kenntnis, sichere Kenntnisse, gesicherte Kenntnisse oder ähnliches; oder konkrete Bezeichnung des Nachweises wie "Latinum", "Graecum":

a) Latinum

Das Latinum wird durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

Nachweise aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem verschiedene Stufen des Latinums erworben werden können, gelten nur, wenn das Große Latinum nachgewiesen wird.

Das Latinum kann nachträglich durch eine Ergänzungsprüfung in Latein an einem Gymnasium erworben werden. Die Universität bietet zu jedem Wintersemester einen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung an; Auskunft gibt das Institut für Klassische Philologie.

b) Graecum

Das Graecum wird durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

Das Graecum kann nachträglich durch eine Ergänzungsprüfung in Griechisch an einem Gymnasium erworben werden. Die Universität bietet zu jedem Wintersemester einen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung an; Auskunft gibt das Institut für Klassische Philologie.

c) Gesicherte Kenntnisse in anderen Fremdsprachen

Der Nachweis kann geführt werden durch:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" in einer fortgeführten Fremdsprache (d.h. in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache des Gymnasiums oder in einer Fremdsprache auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schular) oder

- ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache.

Nachträglich können solche Kenntnisse an der Universität Regensburg durch Teilnahme an der "Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung" erworben werden; der Nachweis wird geführt durch das Abschlußzertifikat der allgemeinen Sprachausbildung, Stufe II (Kursniveau V). Die Gültigkeit eines solchen Nachweises ist jedoch auf die oben genannten Prüfungen der Universität Regensburg beschränkt.

II: mittlere Stufe: Kenntnis, Kenntnisse einer Fremdsprache

a) Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse können nachgewiesen werden

- durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" in Latein, oder
- durch das Kleine Latinum (eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland), oder
- durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache im Fach Latein.

Der Nachweis kann auch durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Lehrern an Realschulen erworben werden.

Der Nachweis kann auch durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung bei der Theologischen Fakultät einer bayerischen Universität erworben werden; die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg bietet jedoch keine solche Prüfung an.

Für die Fächer des Magisterstudiengangs der Universität Regensburg, die einen solchen Nachweis speziell für Latein als Zulassungsvoraussetzung zu einer der Prüfungen fordern (Deutsche Philologie und Englische Philologie), kann diese Forderung auch durch eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie darüber, daß die Teilnahme am zweiten Ausbildungsabschnitt des Sprachkurses zur Vorbereitung auf die staatliche Lateinprüfung empfohlen wird, erfüllt werden. Zum Erwerb der Kenntnisse kann der Lateinunterricht des Instituts für Klassische Philologie dienen. Allerdings ist die Gültigkeit eines solchen Nachweises auf die genannten Magisterfächer der Universität Regensburg beschränkt. Es ist daher sehr viel empfehlenswerter, die staatliche Prüfung für das Latinum abzulegen.

b) Kenntnisse in anderen Fremdsprachen

Kenntnisse in anderen Fremdsprachen können nachgewiesen werden:

- durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" in einer Fremdsprache, oder
- durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache.

III: unterste Stufe: Grundkenntnisse in einer Fremdsprache

Grundkenntnisse in einer Fremdsprache können durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstufenunterricht der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Universität Regensburg im Umfang von vier Semesterwochenstunden (Kursniveau II) nachgewiesen werden. Auch hier ist die Gültigkeit des Nachweises beschränkt auf den o.a. Zweck der Zulassung zur Zwischen- oder Magisterprüfung der Universität Regensburg.

Über weitere Möglichkeiten, den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen zu erbringen, geben die Fachstudienberatung und das Prüfungssekretariat Auskunft.